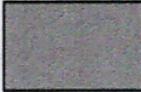
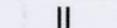
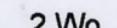
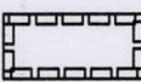
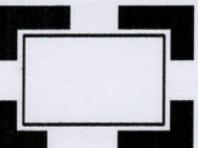


PLANZEICHEN

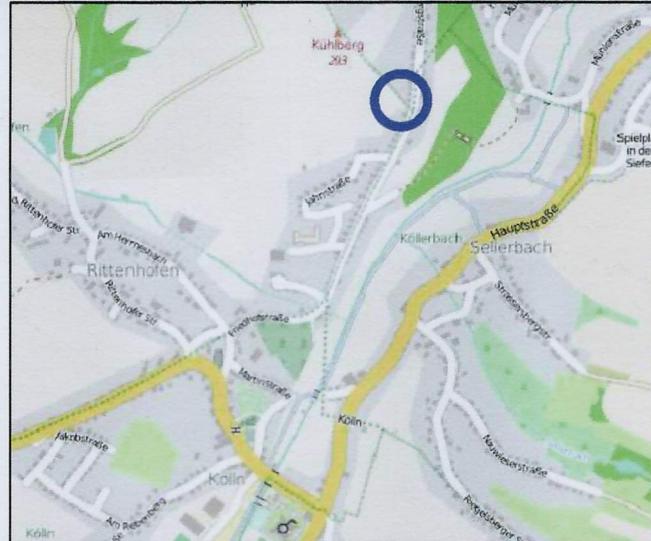
-  Baugrenze
-  öffentliche Verkehrsfläche/
Erschließung
-  II maximal 2 Vollgeschosse zulässig
-  zulässig ist ein Einzelhaus
-  2 Wo maximal 2 Wohnungen zulässig
-  Geh- und Fahrrecht (GR/FR)
zugunsten des Leitungsträgers
-  Geltungsbereich der Satzung

HINWEISE

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass bereits bekannte oder noch bekannt werdende Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen sind.

Das Landespolizeipräsidium teilt mit, dass keine Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbe seitigungsdienst zu verständigen.

Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hin.



Lageplan zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Püttlingen im Bereich der Kyllbergstraße 51a, Gemarkung Rittenhofen, Flur 6, Flurstücke 59/73, 45/2, 45/3 und 45/4

Lageplan ohne Maßstab,
Quelle: openstreetmap

SATZUNG

Über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Köllerbach in der Kyllbergstraße 51a, Gemarkung Rittenhofen, Flur 6, für die Flurstücke 59/73, 45/2, 45/3 und 45/4

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit dem Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 24.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

1

Der im beiliegenden Lageplan als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellte Bereich im Stadtteil Köllerbach in der Kyllbergstraße 51a stellt einen Teil des im Zusammenhang bebauten Satdtteiles dar. Er umfasst die Flurstücke 59/73, 45/2, 45/3 und 45/4 der Flur 6, Gemarkung Rittenhofen.

§ 2

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist in der beiliegenden Planzeichnung (M: 1: 500) zeichnerisch dargestellt.

3

Für die bauliche und sonstige Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal 2 Vollgeschossen.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):

Es sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO):

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan bestimmt. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB):

Zugunsten des Leitungsträgers wird ein 3 m breiter Streifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze mit einem Geh- und Fahrrecht belastet.

Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Die nicht überbaubaren Flächen des Eingriffsgrundstücks sind gärtnerisch zu gestalten.

on 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Püttlingen in Kraft.

Püttlingen, den .

Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 11.11.2015 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB für die Flurstücke 59/73, 45/2, 45/3 und 45/4 der Flur 6, Gemarkung Rittenhofen beschlossen. Der Beschluss ist am 21.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planteil und Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 29.01.2016 bis einschließlich 29.02.2016 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 21.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.01.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und wurden über die Öffentliche Auslegung informiert.

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 24.05.2016 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

20. JUL. 2016

Püttlingen, den

Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister

W. Speicher



Der Ort, an dem die Ergänzungssatzung während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 23.07.16 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planteil, dem Satzungstext und der Begründung gemäß § 10 (2) BauGB in Kraft.

28. JUL. 2016

Püttlingen, den

Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister

W. Speicher



STADT PÜTTLINGEN

Ergänzungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Köllebach im Bereich der Kyllbergstraße 51a, Gemarkung Rittenhofen, Flur 6, Flurstücke 59/73, 45/2, 45/3 und 45/4

Planungsstand:

Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die
Stadt Püttlingen
Völklingen, im April 2016